



SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DES SPIEL- UND BOLZPLATZES AN DER DROSSELSTRABE

Die Gemeinde Ottobrunn erlässt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Satzung:

§ 1

§ 8 erhält folgende Fassung:

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften

- a) über die Benutzung der Anlagen (§ 1)
- b) über die untersagten Handlungen im Anlagenbereich (§ 2 Abs. 2)
- c) über die Anordnungen des Gemeindepersonals (§ 4)

können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Ottobrunn, 25.10.2001

Prof. Dr. S. Kudera
Erste Bürgermeisterin



Satzung über die Benutzung des Spiel- und Bolzplatzes an der
Drosselstraße

Die Gemeinde Ottobrunn erläßt aufgrund Art. 23, 24 Abs. 1
Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
folgende

S a t z u n g :

§ 1

Benutzung der Anlagen

Der Sandspielplatz ist für Kinder bis zu 14 Jahre be-
stimmt. Im südlichen Teil des Spiel- und Bolzplatzes
sind Ballspiele (ausgenommen Boccia, Federball und Tisch-
tennis) nicht erlaubt.

§ 2

Verhalten in den Anlagen

1. Die Benützer haben sich in den Grünanlagen so zu verhal-
ten, daß kein anderer gefährdet oder geschädigt wird.
2. Im Anlagenbereich ist untersagt:
 - a) das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von
Gegenständen
 - b) die Beschädigung von Grünanlagen und ihren Bestandteilen
einschließlich der Einrichtungen sowie die Verunreinigung,
insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen
 - c) das Errichten von offenen Feuerstellen
 - d) das Zelten und Nächtigen.

§ 3

Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger
Weise im Anlagenbereich einen ordnungswidrigen Zustand her-
beiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf
seine Kosten zu beseitigen.

§ 4

Anordnungen

Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen des Gemeindepersonals ist Folge zu leisten.

§ 5

Platzverbot

Bei wiederholten Verstößen gegen die Benutzungsregelung kann ein Platzverbot bis zu einem Monat ausgesprochen werden.

§ 6

Haftung der Gemeinde

Die Gemeinde Ottobrunn bzw. ihre Beauftragten haften für Schäden, die den Benutzern der Anlage mittelbar oder unmittelbar entstehen nach den allgemeinen Grundsätzen der Amtshaftung.

Die geschädigte Person hat das Schadenereignis der Gemeinde Ottobrunn unverzüglich anzuzeigen.

§ 7

Haftung der Benutzer

Die Benutzer der Anlage haften für Schäden aller Art, die sie der Anlage zufügen, wenn sie nicht nachweisen, daß sie den Schaden nicht verschuldet haben.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften


- a) über die Benutzung der Anlagen (§ 1)
 - b) über die untersagten Handlungen im Anlagenbereich (§ 2 Abs. 2)
 - c) über die Anordnungen des Gemeindepersonals (§ 4)
- können nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 1.000,-- DM geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Spiel- und Bolzplatzes an der Drosselstraße vom 23.9.1975 außer Kraft.

Ottobrunn, 25. März 1983


Dr. Stähler-May
1. Bürgermeister

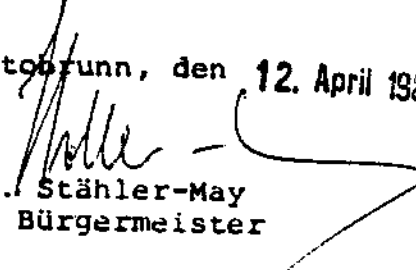


Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am ..28. März 1983.. in der Gemeindekanzlei Zi.-Nr. zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am ..28. März 1983.... angeheftet und am14. April 1983.... wieder entfernt.

Ottobrunn, den 12. April 1983


Dr. Stähler-May
1. Bürgermeister